

## Stichwort

### Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)

Das Übereinkommen wurde am 18. Dezember 1979 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet; es trat am 3. September 1981 in Kraft (GV Res. 34/180; UNTS Bd. 1249, S. 13. Für die Bundesrepublik Deutschland trat das Abkommen erst am 9. August 1985 in Kraft [BjBl. 1985 II 648], die Deutsche Demokratische Republik hatte es bereits am 3. Juli 1980 ratifiziert.). Zwölf Jahre nach der Erklärung zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen verabschiedete die Generalversammlung schließlich CEDAW, das erste internationale Rechtsdokument, das die Diskriminierung von Frauen definiert. Das Übereinkommen gilt heute in 168 Staaten (Stand 6. März 2002).

Das Übereinkommen stellt in 16 Artikeln substantielle Diskriminierungsverbote auf, die beinahe den gesamten Lebensbereich von Frauen abdecken. Es verbietet direkte und indirekte Diskriminierungen. Dieses Verbot richtet sich vernünftigerweise nicht nur gegen den Vertragsstaat und seine Einrichtungen, vielmehr muß der Staat mittels aller geeigneten Maßnahmen auch dafür Sorge tragen, daß Diskriminierungen durch Personen, Organisationen oder Unternehmen verhindert werden.

In Art. 1 CEDAW wird der Tatbestand der Diskriminierung als sowohl direkte oder beabsichtigte (Ziel) sowie als unbeabsichtigte oder indirekte (Folge) Vereitelung oder Beeinträchtigung der Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau aufgrund einer mit ihrem Geschlecht begründeten Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung definiert. Die Einschließung der unbeabsichtigten oder indirekten Diskriminierung ist deshalb so wichtig, weil dieser Tatbestand in vielen Ländern nicht bekannt ist oder nicht verstanden wird. Insofern erweist sich das Übereinkommen als ein wichtiges Instrument, um das Bewußtsein bei den Regierungen der Vertragsstaaten und ihren Zivilgesellschaften über diese häufige Form der Diskriminierung von Frauen zu schaffen und so darauf hinzuwirken, daß diese in ihren vielfältigen Erscheinungsformen erkannt, verboten und beseitigt wird. Da die Diskriminierung auch auf Grund des Familienstandes von Frauen verboten ist, wird – in Verbindung mit Art. 16 CEDAW – das herkömmliche Menschenrechtsverständnis erweitert, weil Menschenrechtsverletzungen an Frauen auch im privaten Bereich verboten werden.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich in Art. 2 CEDAW zu einem Bündel gesetzgeberischer und sonstiger Maßnahmen, die unverzüglich einzusetzen sind, um die rechtliche und tatsächliche Diskriminierung von Frauen zu beseitigen. Diese können auf Handlungen der Exekutive, Legislative und Rechtsprechung sowie von Privatpersonen, privaten Organisationen und Unternehmen beruhen.

Gemäß Art. 3 CEDAW sind gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen für alle Lebensbereiche von Frauen erforderlich, um ihre volle Entfaltung und Förderung zu sichern. Dies wird durch Art. 24 CEDAW ergänzt. Eine besondere Rolle nimmt Art. 4 CEDAW ein: Er läßt zeitweilige frauenspezifische Sondermaßnahmen zu um die *de facto*-Gleichberechtigung von Mann und Frau beschleunigt herbeizuführen. Außerdem erlaubt die Vorschrift eine Garantie des Mutterschutzes. Beides gilt nicht als Diskriminierung von Männern.

Das Übereinkommen etabliert ein Kontrollgremium, den „Ausschuß zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“. Dieser ist in Anlehnung an ältere Vertragsorgane anderer Menschenrechtsübereinkommen als unabhängiges 23-köpfiges Expertengremium kon-

zipiert. Seit Inkrafttreten des Fakultativprotokolls am 22. Dezember 2000 sind nun auch Individualbeschwerden zum Ausschuß möglich. Das Fakultativprotokoll gilt heute für 38 Staaten (Stand 9. Mai 2002); die Bundesrepublik Deutschland hat am 15. Januar 2002 ratifiziert.

Trotz der im Laufe der Zeit erreichten internationalen Anerkennung der Frauenrechte als Menschenrechte blieb die Notwendigkeit eines eigenen Beschwerdeverfahrens lange Zeit umstritten. Gegner wiesen darauf hin, daß die bestehenden Beschwerdemechanismen wie etwa nach dem Zivilpakt vollkommen ausreichend seien, um gegen Diskriminierung vorzugehen. Frauenspezifische Fälle waren in der Vergangenheit allerdings nur selten Gegenstand einer Beschwerde im vertragsgestützten Kontrollsystem der Vereinten Nationen gewesen. Dies hängt auch damit zusammen, daß nur das Frauenrechtübereinkommen über die materiell-rechtlichen Vorschriften verfügt, mit denen Diskriminierungsverbote und Gleichstellungsgebote für Frauen durchgesetzt werden können. Gegen viele Verletzungen kann in anderen Beschwerdeverfahren – etwa unter dem Zivilpakt oder dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung – gar nicht vorgegangen werden, da es dort an spezifischen materiell-rechtlichen Vorschriften fehlt. Die Notwendigkeit eines eigenen Beschwerdeverfahrens für die in CEDAW niedergelegten Frauenrechte war daher nicht länger zu leugnen.

Der Ausschuß hat sich – wie das Übereinkommen insgesamt – die Anerkennung einiger Vertragsstaaten, aber auch nicht weniger Rechtswissenschaftler zäh erringen müssen, die das Thema Frauenrechte als „weiches“ Thema angesehen und den Ausschuß mitunter nicht ernst genommen haben. Erst durch die verschiedenen Weltfrauenkonferenzen erfuhr das Thema Frauenrechte eine signifikante Stärkung. Von großer Bedeutung für CEDAW war die Weltmensenrechtskonferenz von 1993 in Wien, auf der die Auffassung bekräftigt wurde, daß Frauenrechte universelle und unteilbare Menschenrechte sind.

Bis zur 20. Sitzungsperiode im Februar 1999 hatte der Ausschuß vierundzwanzig „Allgemeine Empfehlungen“ verabschiedet, in denen er einzelne Vorschriften des Übereinkommens kommentiert, das Staatenberichtsverfahren strukturiert und Hinweise zur innerstaatlichen Umsetzung des Übereinkommens gegeben hat. Neben den abschließenden Bemerkungen zu den jeweiligen Staatenberichten bilden diese Empfehlungen das Kernstück seiner Arbeit.

*Norman Weiß*

#### **Literaturhinweise:**

*Anna Golze*, Die Individualbeschwerde nach dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), in: J. Hasse / E. Müller P. Schneider (Hrsg.), Menschenrechte – Bilanz und Perspektive, 2002, S. 511ff.

*Eckart Klein*, Schutz von Menschenrechten der Frauen nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, in: ders. (Hrsg.), 20 Jahre Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) (Studien zu Grund- und Menschenrechten, Heft 5), 2000, S. 31ff.

*Ursula O'Hare*, Realizing Human Rights for Women, in: Human Rights Quarterly, Vol. 21 (1999) Nr. 2, S. 364ff.

*Hanna Beate Schöpp-Schilling*, Bedeutung und Auswirkungen des Frauenrechtsübereinkommens, in: Eckart Klein (Hrsg.), 20 Jahre Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) (Studien zu Grund- und Menschenrechten, Heft 5), 2000, S. 13ff.

*Norman Weiß*, Zukünftige Möglichkeiten des Individualrechtsschutzes im Rahmen des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), in: MenschenRechtsMagazin 1999, S. 79ff.

*Norman Weiß*, Schutz von Frauenrechten im Rahmen der Vereinten Nationen, insbesondere durch das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), in: Perspektive 21, Brandenburgische Hefte für Wissenschaft und Politik, September 2000, Heft 12, S. 58ff.